

Unechte Teilortswahl und Ortschaftsverfassung

Abschaffung oder Beibehaltung?

Meersburg, 8. Juni 2021

Gliederung

Einführung

- Begriffsbestimmung und Verhältnis zueinander

Unechte Teilortswahl

- Vor- und Nachteile, Verfahren bei Abschaffung bzw. bei Änderungen, Folgen einer Abschaffung, Entwicklungen

Ortschaftsverfassung

- Vor- und Nachteile, Verfahren bei der Abschaffung, Folgen einer Abschaffung und Alternativen, Entwicklungen

Begriffsbestimmung

Unechte Teilortswahl:

- Spezielles Wahlsystem mit folgenden Besonderheiten:
 - Aufteilung der Gemeinde in einzelne, räumlich getrennte Wohnbezirke
 - Besetzung der Sitze mit Vertretern der Wohnbezirke in einem festen Zahlenverhältnis

Ortschaftsverfassung:

- Einrichtung eines zusätzlichen Verwaltungsbezirks
 - mit gesetzlich geregelter Organisation (Ortschaftsrat und Ortsvorsteher) und Zuständigkeiten
 - ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Verhältnis beider Institute

- Ortschaftsverfassung und unechte Teilortswahl existieren **unabhängig voneinander**
 - Ortschaftsverfassung kann also ohne unechte Teilortswahl abgeschafft werden und umgekehrt
 - Voraussetzungen für Abschaffung teilweise anders
- **Zielsetzung und Ursprung** sind identisch
 - Ortsteile sollen gestärkt werden
 - Ursprung ist jeweils der Eingemeindungsvertrag

Unechte Teilortswahl

- **Bedeutung:**
 - **alle Bürger der Gemeinde wählen die Vertreter aller Wohnbezirke**
 - **also keine Wahlbezirke** wie bei der Kreistagswahl
 - somit wählen auch die Meersburger Bürger die Vertreter für Baitenhausen und umgekehrt
 - deshalb die Bezeichnung „**unechte**“ Teilortswahl

Unechte Teilortswahl

- **Vorteile:**
 - **garantierte Vertretung** aller Wohnbezirke
 - übersichtlicherer Stimmzettel
- **Nachteile:**
 - Grundsätze der **Gleichheit und Freiheit** der Wahl leiden
 - kompliziertes und **fehleranfälliges Wahlsystem**
 - mögliche Vergrößerung des Rates durch **Ausgleichssitze**
 - „Kirchturmdenken“ wird gefördert
 - Kandidatensuche ist schwieriger

Unechte Teilortswahl

- Zur Abschaffung der unechten Teilortswahl bzw. Änderung der Vertreteranzahl muss die **Hauptsatzung geändert** werden
 - mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats, es sind also mindestens 10 Stimmen für die Abschaffung bzw. Änderung erforderlich
 - Wirksamkeit zum Ende der Amtsperiode 2024; Übergangslösungen wie z.B. eine Erhöhung der Vertreteranzahl für bis zu zwei Wahlperioden sind ebenfalls möglich
 - der Ortschaftsrat muss nicht zustimmen, er ist aber vorher anzuhören
 - an das Ergebnis der Anhörung ist der Gemeinderat nicht gebunden

Unechte Teilortswahl – Folgen der Abschaffung

- Abschaffung kann zu einer **Änderung des Vertretungsgewichts** der Wohnbezirke führen
 - insbesondere kleine Ortsteile mit einem oder zwei Vertretern haben in einigen Gemeinden ihre Vertreter nach der Abschaffung in der Vergangenheit ganz verloren, denn die „garantierte Vertretung“ fällt weg
 - Erhöhung der Vertreteranzahl ist aber ebenfalls möglich und auch bei kleinen Ortsteilen schon häufig vorgekommen, denn die Begrenzung auf eine bestimmte Vertreterzahl fällt ebenfalls weg
 - hängt vom Wahlverhalten und vor allem von der Bewerberstruktur ab

Unechte Teilortswahl - Entwicklungen

- **Unechte Teilortswahl wird in immer mehr Gemeinden abgeschafft**
 - Unechte Teilortswahl fand 1989 in 61 % aller bad.-württ. Gemeinden statt (680 Gemeinden), 2009 waren es noch 44 % (483 Gemeinden), 2014 noch 40 % (438 Gemeinden), 2019 nur noch 35 % (384 Gemeinden)
 - es ist ein kontinuierlicher Rückgang um ca. 4 - 5 %-Punkte pro Wahlperiode zu verzeichnen
 - d.h. pro Jahr schaffen im Schnitt etwa 10 Gemeinden in Baden-Württemberg die unechte Teilortswahl ab

Ortschaftsverfassung

- **Bedeutung:**
 - Einrichtung einer „Verwaltungseinheit“ in räumlich getrennten Ortschaften mit gesetzlich vorgegebener Organisation (Ortschaftsrat und Ortsvorsteher)
 - gesetzlich vorgeschriebene Rechte bei Angelegenheiten mit Ortsbezug (insb. Anhörung des Ortschaftsrats)
 - Möglichkeit, Entscheidungsbefugnisse zu übertragen
 - keine eigene Rechtspersönlichkeit der Ortschaft

Ortschaftsverfassung

- **Vorteile:**
 - Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch gesetzlich geregelte Mitwirkungsrechte
 - eigene Zuständigkeiten mit Entlastung von Gemeinderat und Bürgermeister
 - Bürgernähe und Identitätswahrung
- **Nachteile**
 - kompliziertere Entscheidungswege
 - schwierigere und aufwendigere Organisation
 - Förderung des „Kirchturmdenkens“
 - Kostenfaktor

Ortschaftsverfassung

Zur Abschaffung der Ortschaftsverfassung muss die **Hauptsatzung geändert** werden

- mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats, es sind also mindestens 10 Stimmen für die Abschaffung bzw. Änderung erforderlich

und der **Ortschaftsrat muss zustimmen**

- ebenfalls mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, es sind also mindestens 4 Stimmen für die Abschaffung erforderlich

Ortschaftsverfassung

- **Folgen der Abschaffung:**
 - jetzige Abschaffung würde wirksam zum Ende der Amtsperiode (also 2024)
 - einerseits danach keine gesetzlich geregelten Mitwirkungsrechte mehr für die Ortschaft, Ortschaftsrat und Ortsvorsteher fallen weg
 - andererseits erhebliche Kosteneinsparung
 - Unmittelbar durch den Wegfall der Entschädigung für Ortsvorsteher und Ortschaftsräte
 - Mittelbar durch verminderten Aufwand in der Verwaltung (Sitzungsvor- und Nachbereitung der Ortschaftsrats- und Gemeinderatssitzungen)

Ortschaftsverfassung

- **Praktische Beispiele für Alternativen**
 - Ortsreferenten als Ehrenbeamte mit ähnlichen Aufgaben wie der Ortsvorsteher
 - Ortsbezogene Ausschüsse, „Ortsrat“
 - Sprechstunden von Bürgermeister oder Gemeinderäten vor Ort
 - Gründung/Unterstützung von örtlichen Fördervereinen
 - Erhöhung der Vertreteranzahl bei unechter Teilortswahl
- ...

Ortschaftsverfassung

Entwicklungen:

- Ortschaftsverfassung wird **deutlich seltener** abgeschafft
 - 1989 gab es in 436 bad.-württ. Gemeinden die Ortschaftsverfassung, 2009 waren es noch 410 Gemeinden, 2014 noch 407 Gemeinden, 2019 waren es noch 403 Gemeinden
 - d.h. im Schnitt schafft eine Gemeinde pro Jahr die Ortschaftsverfassung ab
 - als Gründe hierfür werden z.B. vollzogenes Zusammenwachsen, Schwierigkeiten bei der Kandidatensuche oder finanzielle Gründe genannt

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**